

**Finanzsatzung nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
gemäß Beschluss des Kirchenkreistages Walsrode vom 20.11.2008**

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Walsrode berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus. Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Für die Finanzplanung werden die voraussichtlichen Einnahmen zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge um 1,0 % je Haushaltsjahr reduziert (Schwankungsreserve). Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklagen jeweils zumindest 20% der zu erwarteten Einnahmebeträge dotiert sind.

(3) Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus den Leistungen Dritter, Verwaltungskostenumlagen, dem Zuweisungsplanwert und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass mit den verbleibenden Mitteln der unabweisbare Mindestbedarf des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden gedeckt werden kann und weitere Mittel für Sach- und Bauaufwand zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

(4) Der Kirchenkreistag verfolgt dabei das Ziel, dass mit einem überschaubaren Prinzip der Mittelverteilung die Kriterien des Finanzkonzeptes klar erkennbar sind. Das bedeutet, dass

- ausschließliches Kriterium der regelmäßigen Zuweisungen aus landeskirchlichen Steuermitteln an die Gemeinden die „gewichtete Gemeindegliederzahl“ nach der vom Perspektivausschuss des Kirchenkreises entwickelten Berechnungsgrundlage ist,
- die Mittel nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung zugewiesen werden, das heißt, alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben,
- die Gemeinden im Rahmen der rechtlichen Grundlagen und der Vorgaben der vom Kirchenkreis umgesetzten landeskirchlichen Grundstandards eigenverantwortlich in der Verwendung ihrer Mittel sind.

(5) Zweckgebundene Sonderzuweisungen der Landeskirche sind der Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden.

(6) Für die Kindertagesstätten, die Friedhöfe und die Ehe- und Lebensratungsstelle wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.

(7) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2

Einnahmen im Kirchenkreis

Abschnitt 1:

Einnahmen der Kirchengemeinden

§ 2

Einnahmen der Dotation Pfarre

Die Einnahmen der Dotation Pfarre werden im Kirchenkreis nach den Verwaltungsvorschriften über die Verwendung der laufenden Erträge der Dotation Pfarre vom2008 behandelt. (Anlage)

§ 3

Sonstige Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden

(Anrechnung von Einnahmen)

(1) Einnahmen aus Gebühren, ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien, sind auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen voll anzurechnen.

(2) Einnahmen aus Kapitalvermögen sind nach den folgenden Vorschriften auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Von dem Jahresaufkommen der Einnahmen aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 Euro vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen. Zinseinnahmen aus Rücklagen, die auf Grund einer Rechtsvorschrift auf einen Höchstbetrag begrenzt sind, sind insoweit nicht anzurechnen, als sie zur Auffüllung der Rücklagen bis zum Höchstbetrag verwandt werden, im Übrigen sind sie nach den Sätzen 2 bis 4 anzurechnen.

(3) Sonstige laufende Einnahmen aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 90 vom Hundert auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen.

Von Einnahmen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, sind 90 vom Hundert des Betrages anzurechnen, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Rücklagen verbleibt. Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(4) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass

1. von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden
 - a) die Einnahmen aus Ablösungen von Lasten oder aus Ablösungskapitalien sowie
 - b) die Zinseinnahmen aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös freigegeben wird,
2. auf die Zuweisungen die Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus Leistungen Dritter für Zwecke, die bei den Zuweisungen berücksichtigt werden, ganz oder teilweise angerechnet werden,
3. einmalige Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden; vor dieser Entscheidung ist der Kirchenvorstand anzuhören.

(5) Nicht angerechnet werden Einnahmen aus

1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
3. dem Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten,
4. der Vermietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen,

Das Gleiche gilt für Einnahmen, die durch den Betrieb von Einrichtungen und bei der Durchführung von besonderen Aufgaben, bei der Unterhaltung von kirchlichen Friedhöfen und bei der Hilfe für andere selbständige kirchliche Einrichtungen erzielt werden.

(6) Ergibt die Summe der nach den Absätzen 1 bis 4 anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100 Euro nicht übersteigt, kann auf eine Anrechnung verzichtet werden.

§ 4

Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

(1) Die Rücklagen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden nach den Bestimmungen der Rundverfügung G 10/2004 im Kirchenkreisamt verwaltet. Die Ordnung für den Rücklagen-, Darlehens- und Immobilienfonds des Kirchenkreises Walsrode vom 11.02.2004 findet Anwendung.

Abschnitt 2:
Einnahmen des Kirchenkreises

§ 5

Finanzierung des Kirchenamtes

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des zuständigen Kirchenamtes.

(2) Die Ausgaben sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.

(3) Die VKU sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen einschließlich der Ehe- und Lebensberatungsstelle,
3. Verwaltung von Friedhöfen,
4. Fundraising sowie Erhebung von Kirchgeld und Kirchenbeitrag,
5. Verwaltung von Mietwohnungen
6. Dienstleistung für sonstige fremdfinanzierte Bereiche
7. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.

(4) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 % zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(5) Kann die VKU nach Absatz 4 aufgrund fehlender Aufzeichnungen nicht errechnet werden, sind Bemessungsgrundlage für die VKU jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden, aufgerundet auf volle 500,- €. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
3. außerordentliche Einnahmen
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Überschüsse aus Vorjahren.

(6) Die VKU nach Absatz 5 werden in den einzelnen Aufgabenbereichen pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:

1. je Kindertagesstätte
 - a) bei Defizitverträgen mit Kommunen 5,4%
 - b) bei Rahmenverträgen mit Kommunen 6,0%

- | | |
|--|-------|
| 2. je Diakonische/Soziale Einrichtung | 4,0% |
| 3. je Friedhof: Anteilige Kosten der Verwaltung nach Anzahl der Bestattungen (Festbetrag für 2009 für die Verwaltung aller Friedhöfe im Kirchenkreis = 55.000 €) | |
| 4. Erhebung von Kirchenbeiträgen | |
| a) mit Nachweis der Einzelzahlungen für die Kirchengemeinden | 5,0% |
| b) ohne Nachweis der Einzelzahlungen für die Kirchengemeinden
(bei eigener Kontenführung) | 2,0% |
| 5. Verwaltung von „frei“ vermieteten Gebäuden/Wohnungen | 8,0%. |
| 6. Dienstleistung für sonstige fremdfinanzierte Bereiche | 4,0% |
| 7. Pachtverwaltungsumlage
(Landpacht, Windkraft, Mobilfunk etc.) | 7,5% |

§ 6

Sonstige Einnahmen des Kirchenkreises

Die dem Kirchenkreis für die vom Kirchenkreisamt verwalteten Gesamtmittel zufließenden Zinseinnahmen werden nicht angerechnet. Die Verwendung wird jeweils durch den Haushaltsbeschluss des Kirchenkreistages festgelegt.

Teil 3

Ausgaben im Kirchenkreis

Abschnitt 1

Personalaufwand

§ 7

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen.

§ 8

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

(1) Stellenplanung und Personalausgaben für den Zeitraum 01.01.2009 – 31.12.2012 richten sich nach dem Stellenrahmenplan, der nach Maßgabe von § 22 FAG und § 14 FAVO aufgestellt wurde und die Einsparvorgaben bis 31.12.2012 definiert. Grundlage für den Stellenrahmenplan ist der vom Kirchenkreistag am 20.10.2008 gefasste Beschluss über die Personalkosteneinsparungen unter Berücksichtigung von Einnahmen und Rücklagenentnahmen in den Haushaltsjahren 2009 bis 2012.

(2) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplans zu treffen.

Insbesondere kann der Kirchenkreisvorstand nach § 24 Abs. 2 FAG zur Umsetzung der Finanzplanung folgende Anordnungen treffen:

- Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen (im Benehmen mit dem Landeskirchenamt) und für Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Aufhebung oder Reduzierung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,

- Errichtung oder Ausweitung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Errichtung oder Ausweitung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
- Erlass von Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.

Abschnitt 2

Zuweisungen

§ 9

Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

(1) Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine budgetierte Grundzuweisung. Diese Grundzuweisung ist dazu bestimmt, unter Berücksichtigung eigener Einnahmen und Leistungen anderer Stellen nach den nachstehenden Bestimmungen den unabweisbaren Mindestbedarf für die Finanzierung

1. des haupt- und nebenamtlichen Personals in den Arbeitsfeldern Küsterei, Reinigung, Pfarrsekretariat und Kirchenmusik,
2. der baulichen Unterhaltung der Sakralgebäude, der Pfarrdienstwohnungen sowie der für die allgemeine kirchliche Arbeit genutzten Räumlichkeiten,
3. der Bewirtschaftung der Sakralgebäude und der für die allgemeine kirchliche Arbeit genutzten Räume,
4. der sachlichen Ausgaben im engeren Sinn
5. Fortbildung

nach Maßgabe der Gesamtzweisung zu decken.

(2) Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen werden gesondert aus dem dafür vom Kirchenkreis verwalteten Fonds zugewiesen.

(3) Zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätten stellt der Kirchenkreis den Kirchengemeinden, die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sind, zwei Drittel des Betrages zur Verfügung, mit dem die jeweiligen Kindertagesstätten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzweisung berücksichtigt sind.

Der Kirchenkreis hat darauf zu achten, dass die Mittel des verbleibenden Drittels der Kindertagespauschalen (so genanntes „freies Drittel“) zweckgebunden für die Kindertagesstättenarbeit zu verwenden sind. Innerhalb dieser Zweckbindung können die Mittel wie folgt eingesetzt werden:

- zur Finanzierung des kirchlichen Mitfinanzierungsanteils für neue Gruppen (zwei Drittel der Pauschalen)
- zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten der Stelle einer kollegialen Praxisberaterin oder Kindergartenfachberatung
- für besondere Ausstattungen und kirchliche Fortbildungen
- für temporär entstehende zusätzlichen Personalkosten in Kindertageseinrichtungen
- für Bauunterhaltungsverpflichtungen bei kircheneigenen Kindertagesstättengebäuden

Über die Verwendung des „freien Drittels“ hat der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Kindertagesstättenarbeit zu entscheiden. Der Kirchenkreisvorstand kann Befugnisse auf den Ausschuss übertragen.

Soweit die Mittel des „freien Drittels“ nicht für laufende Aufgaben benötigt werden, sind sie einer zweckgebundenen Rücklage für die Arbeit in Kindertagesstätten zuzuführen.

§ 10

Stellenplanung in den Kirchengemeinden

(1) Pfarrstellen in den Kirchengemeinden finanziert der Kirchenkreis durch Verrechnung mit der Gesamtzuweisung.

(2) Die Kirchengemeinden bestimmen im Rahmen ihrer Personalhoheit, welche Beträge aus der budgetierten Grundzuweisung sie im Planungszeitraum für die Vergütung ihrer haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden auszugeben planen.

Bei der Planung des Einsatzes haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeitender haben die Kirchengemeinden insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass

- eine angemessene musikalische Begleitung von Gottesdiensten,
- eine verantwortungsvolle Erfüllung der Aufgaben des Küsterdienstes
- eine regelmäßige, den hygienischen Anforderungen entsprechende Reinigung kirchlich genutzter Gebäude,
- die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden zu erfüllen haben,
- eine sachgerechte Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde, insbesondere im Bereich des kirchlichen Meldewesens

gewährleistet ist.

§ 11

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

(1) Über die Grundzuweisungen nach § 9 hinaus können die Kirchengemeinden auf Antrag vom Kirchenkreisvorstand Ergänzungszuweisungen erhalten, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf für die Instandsetzung der für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlichen Gebäude sowie der Gebäude, die aus Gründen des Denkmalschutzes zwingend erhalten werden müssen und deren Erhaltung nicht durch Einnahmen oder Zuschüsse gedeckt werden kann (siehe § 12),

(2) Für Maßnahmen an Gebäuden kostendeckender Einrichtungen (z. B. Friedhöfe, Kindergärten) und für Gebäude, die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, dürfen Ergänzungszuweisungen nicht gewährt werden.

(3) Für die Beantragung und Bewilligung von Ergänzungszuweisungen gelten die allgemeinen Grundsätze des Zuwendungsrechts. Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, Vorschriften über die Gewährung von Ergänzungszuweisungen erlassen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Kirchenkreisvorstand auch nach Feststellung des Haushaltsplanes Mittel für sonstige Zwecke aus Rücklagen des Kirchenkreises bereitstellen.

§ 12

Besondere Vorschriften für Bauergänzungszuweisungen

(1) Soweit einer Kirchengemeinde im Einzelfall die Aufbringung erforderlicher Mittel nicht allein zugemutet werden kann, zahlt der Kirchenkreis im Rahmen der verfügbaren Mittel Bauergänzungszuweisungen zur Mitfinanzierung

- von Neubauten und Umbauten oder
- von notwendigen größeren Instandsetzungsmaßnahmen

an Gebäuden, soweit an deren weiterer Erhaltung und kirchlichen Nutzung ein besonderes Interesse besteht.

(2) Bauergänzungszuweisungen sollen vor allem für Maßnahmen, die nach dem Ergebnis der Baubegehung durch das Amt für Bau- und Kunstpflege mit Dringlichkeitsstufe I und II bewertet worden sind sowie für Energiesparmaßnahmen gezahlt werden. Bauergänzungszuweisungen können auch für Maßnahmen gezahlt werden, die nach dem Ergebnis der

Baubegehung durch das Amt für Bau- und Kunstpflege mit Dringlichkeitsstufe III bewertet worden waren, wenn dadurch der absehbare Eintritt größerer Schäden beseitigt werden kann.

(3) Die Zahlung einer Bauergänzungszuweisung soll nur dann erfolgen, wenn die Kirchengemeinde eine zumutbare Eigenbeteiligung erbringt. Diese kann insbesondere aus laufenden Haushaltsmitteln, eigenen Rücklagen, Sammlungen, Einzelzuweisungen der Landeskirche sowie kommunalen oder staatlichen Mitteln erfolgen. Die Zahlung kann auch von einer nach den vorstehenden Kriterien erfolgten sachgerechten Verwendung der im Haushaltsplan der Kirchengemeinde bereitgestellten Mittel für Baupflege abhängig gemacht werden.

(4) Sofern ein Gebäude innerhalb von 20 Jahren nach Zahlung einer Bauergänzungszuweisung aus der Unterhaltungspflicht einer Kirchengemeinde ausscheidet, hat die Kirchengemeinde die Bauergänzungszuweisung anteilig in Abhängigkeit vom Zahlungszeitpunkt der Ergänzungszuweisung und Abgabe des Gebäudes an den Kirchenkreis zu erstatten, soweit der Kirchenkreisvorstand nicht im Einzelfall eine abweichende Entscheidung trifft.

Abschnitt 3

Gebäudemanagement

§ 13

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

(1) Dem Gebäudemanagement kommt in Anbetracht des Gebäudebestandes im Kirchenkreis und der finanziellen Perspektiven eine besondere Bedeutung zu. Die Kosten für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren und die Einnahmen aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäuden sind zu erhöhen. Deshalb haben Flächenmanagement und Energiemanagement als Teile eines in den nächsten Jahren voranzutreibenden effizienten „Facility-Managements“ eine besondere Bedeutung. Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren. Kirchengemeinden als Eigentümer von Gebäuden sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand schnellstmöglich zu überprüfen und notwendige Maßnahmen umgehend zu ergreifen. Der Kirchenkreis unterstützt die Umsetzung dieser Ziele.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 14

Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenkreisamt zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 15

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft.

Walsrode, den2008